

Miet- und Nutzungsordnung der „Aula des Gymnasiums Soltau“

Ernst-August-Str. 17, 29614 Soltau

Anlage zum Mietvertrag für die Vermietung der Aula des Gymnasiums Soltau Stand: 13.10.2008 (4 Seiten)

Inhaltsverzeichnis

01. Allgemeines	1
02. Mietvertrag	1
03. Allgemeine Veranstalterpflichten	1/2
04. Miete und Nebenkosten	2
05. Programmgestaltung und Vorbesprechung	2
06. Anmeldepflichten	2
07. Sicherheitsvorschriften	2/3
08. Einbringung von Einrichtungsgegenständen	3
09. Bedienung der technischen Anlagen	3
10. Hausrecht	3
11. Werbung	3
12. Kleiderablage	3
13. Bewirtschaftung	3
14. Abfallentsorgung	3
15. Haftung	3/4
16. Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung	4
17. Rücktritt	4
18. Schlussbestimmungen	4

1. Allgemeines

- 1.1 Das Theater in der Aula des Gymnasiums Soltau wird als kulturelles Zentrum betrieben. Es kann für Veranstaltungen aller Art, insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Ausstellungen und Tagungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2 Für die Vermietung von Räumen und Einrichtungen und für alle damit zusammenhängende Angelegenheiten ist die Stadt Soltau (vertreten durch Jan Leudolph, Friedenstrasse 1, 29614 Soltau) zuständig, im folgenden kurz „Vermieter“ genannt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
- 1.4 Personenbezogene Daten werden gespeichert.
- 1.5 Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte (Unter- oder Weitervermietung) ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

2. Mietvertrag

- 2.1 Will der Veranstalter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor Inanspruchnahme die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.2 Aus etwaigen Terminvormerkungen können keine Rechte irgendwelcher Art hergeleitet werden.
- 2.3 An das mit Übersendung des Mietvertrages unterbreitete Angebot ist der Vermieter nur gebunden, wenn der vom Veranstalter unterzeichnete Mietvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Absendung durch den Vermieter, dieser dem Vermieter wieder vorliegt. Die Anmietung eines Veranstaltungsraumes wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam.
- 2.4 Durch den Mietvertrag kommt hinsichtlich der Veranstaltungsdurchführung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieter und Veranstalter zustande.
- 2.5 Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.6 Der Mietzeitraum wird vertraglich festgelegt. Er kann nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters überschritten werden. Änderungen der Mietzeit haben gegebenenfalls Nachforderungen des Vermieters (gemäß Preisliste in der jeweils gültigen Fassung) zur Folge. Der Veranstalter stellt den Vermieter von Ansprüchen frei, die Dritte infolge Überschreitung der Mietzeit gegen den Vermieter geltend machen.

3. Allgemeine Veranstalterpflichten

- 3.1 Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das sonstige Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Veranstalter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- 3.2 Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Veranstalter. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht zugelassen.

Miet- und Nutzungsordnung der „Aula des Gymnasiums Soltau“

Ernst-August-Str. 17, 29614 Soltau

- 3.3 Die in den Bestuhlungsplan eingezeichneten Dienstplätze für die Beauftragten der Stadt, der Feuerwehr usw., sind unentgeltlich freizuhalten.
- 3.4 Der Veranstalter hat dem Vermieter Verantwortliche zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein müssen.
- 3.5 Der Veranstalter ist verantwortlich für die störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs beim Beginn und beim Schluss sowie während der Veranstaltung.
- 3.6 Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne. Der Veranstalter darf die Bestuhlung nicht selbst verändern.
- 3.7 Der Aufforderung zur Durchführung einer Hallenbegehung vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung durch den Vermieter, hat der Veranstalter Folge zu leisten. Über die Hallenbegehung ist ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

4. Miete und Nebenkosten

- 4.1 Die Höhe der Miete und Nebenkosten richtet sich nach dem Miettarif. Maßgebend ist der im Mietvertrag genannte Betrag.
- 4.2 Die im Mietvertrag festgesetzte Miete muss mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung überwiesen worden sein. Beträge, für die eine Abrechnung erforderlich ist, sind eine Woche nach Vorlage der Rechnung zu überweisen.

5. Programmgestaltung und Vorbereitungen

- 5.1 Der Veranstalter muss, auf Verlangen des Vermieters, vor der Veranstaltung das Programm vorlegen und den gesamten Ablauf mit der Vermieter absprechen.
- 5.2 Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Der Veranstalter hat eine beabsichtigte Änderung dem Vermieter sofort mitzuteilen.
- 5.4 Der Veranstalter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters, dem Vermieter eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuteilen.

6. Anmeldepflichten

- 6.1 Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gaststättenverordnung, die VDI-Vorschrift 20/58 (bezüglich des Lärmschutzes), die Vorschriften für die allgemeinen und besonderen Ordnungsbehörden und die Vorschriften der Polizei, Feuerwehr sowie Ordnungsämtern, die für die Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, das Jugendschutzgesetz und die Gewerbeordnung.
- 6.2 Für die Veranstaltung notwendige behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Mieter auf seine Kosten zu bewirken.
- 6.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls beim Finanzamt, der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die evtl. anfallenden Gebühren zu bezahlen. Der Vermieter ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung und der Entrichtung der Gebühren zu verlangen.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1 Der Veranstalter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.
- 7.2 Wenn eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, muss diese vom Veranstalter angefordert werden. Einen Ansprechpartner bei der Feuerwehr erhalten Sie vom Vermieter.
- 7.3 In der gesamten Aula des Gymnasiums Soltau ist das Rauchen nicht gestattet.
- 7.4 Sämtliche Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage und der Zugang zum Feuerwehrwachraum müssen unbedingt frei, zugänglich und unverstellt bleiben.
- 7.5 Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen, dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden.
- 7.6 Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht herumliegen und nicht in Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Leicht entzündliche, explosive und toxische Stoffe sowie Gegenstände dürfen nicht ins Haus gelangen.
- 7.7 Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuer- polizeilichen Vorschriften zu achten.

Miet- und Nutzungsordnung der „Aula des Gymnasiums Soltau“

Ernst-August-Str. 17, 29614 Soltau

- 7.8 Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Bekleidung der Saalwände oder der Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig.
- 7.9 Eine Überbesetzung ist streng verboten. Ausgewiesene Rollstuhlfahrerplätze sind frei zu halten. Ein Behindertenplatz besteht aus 2 Plätzen (Behinderter und Begleitperson).

8. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- 8.1 Der Veranstalter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die gemieteten Räume einbringen. Auf- und Abbau müssen während der vereinbarten Nutzungsdauer stattfinden.
- 8.2 Für diese Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 8.3 Der Vermieter hat das Recht, den alten Zustand auf Kosten des Veranstalters selbst wieder herzustellen oder durch Dritte wieder herstellen zu lassen.

9. Bedienung der technischen Anlagen

- 9.1 Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften des Vermieters bedient und in Betrieb genommen werden. Falls der Veranstalter eigene Kräfte einsetzen will, kann er das nur im Einverständnis des Vermieters.

10. Hausrecht

- 10.1 Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- 10.2 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Veranstalter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten wird von denen durch den Vermieter Beauftragten ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen, wie auch der Polizei, der Feuerwehr und der Aufsichtsbehörden, ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

11. Werbung

- 11.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. Jede Art von Werbung im Theater in der Aula des Gymnasiums Soltau und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Ihre Durchführung kann jedoch seitens des Vermieters entgeltlich übernommen werden.
- 11.2 Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadensersatz.

12. Kleiderablage

- 12.1 Für die Ablage von Kleidungsstücken sind ausschließlich die Garderoben zu benutzen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Garderoben von den Besuchern beachtet wird.

13. Bewirtschaftung

- 13.1 Die Ausgabe von alkoholfreien Getränken bei Veranstaltungen im Theater ist mit dem Vermieter abzusprechen. Eigene Getränke, Speisen usw. der Gäste dürfen nicht mitgebracht werden.

14. Abfallentsorgung

- 14.1 Glas, Papier und gewöhnlicher Hausmüll sowie Sondermüll ist mit der Grobreinigung zu entfernen und mitzunehmen. Andernfalls wird pro angefangenem Kubikmeter hierfür ein Entgelt und eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

15. Haftung

- 15.1 Der Vermieter übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Sind vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Veranstalter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- 15.2 Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.
- 15.3 Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 15.4 Der Veranstalter haftet dem Vermieter für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten oder an den gemieteten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 15.5 Der Veranstalter hat den Vermieter von Ansprüchen Dritter gegen ihn freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden.

Miet- und Nutzungsordnung der „Aula des Gymnasiums Soltau“

Ernst-August-Str. 17, 29614 Soltau

- 15.6 Der Vermieter kann verlangen, dass der Veranstalter zur Abdeckung der Verpflichtungen, die sich aus den Ziffern 15.4 und 15.5 ergeben, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese eine Woche vor der Veranstaltung dem Vermieter nachweist. Der Vermieter behält sich vor, gegebenenfalls eine Kaution zu verlangen.
- 15.9 Der Vermieter erfüllt seine Verpflichtungen mit der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- 15.10 Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Gegenstände nur in den ihm zugewiesenen Räumen zu lagern, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und die dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden. Erforderlichenfalls können sie vom Vermieter auf Kosten des Veranstalters entfernt und bei einer Speditionsfirma eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.11 Alle Veränderungen, Ein- und Ausbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters; sie gehen zu den finanziellen Lasten des Veranstalters. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus erwachsenen Kosten zu übernehmen.

16. Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

- 16.1 Die Vertragspartner schließen eine ordentliche Kündigung aus.
- 16.2 Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenpauschale, bezogen auf die vereinbarte Miete zu leisten: Bei Rücktritt bis 3 Monate sind 30% und bis 1 Monat 60% der Saalgebühren sowie eventuell bereits angefallene Nebenkosten zu bezahlen.

17. Rücktritt

- 17.1 Abgesehen von dem Fall der Programmgestaltung kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen,
- wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
 - wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorgelegt wird und wenn eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - die Veranstaltung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt,
 - der Veranstalter aus dem Mietvertrag bzw. den Miet- und Nutzungsordnung trotz Aufforderung des Vermieters innerhalb einer vom Vermieter gesetzten Frist nicht nachkommen wird.
- Diese Umstände hat der Vermieter dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Alle dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten.
- 17.2 Der Veranstalter bleibt in den Fällen der Ziffer 17.1. a-f zur Mietzahlung verpflichtet, wenn er den Kündigungsgrund zu vertreten hat.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Die vorstehenden Allgemeinen Mietbedingungen dieser Miet- und Nutzungsordnung, sind Bestandteil des Mietvertrages.
- 18.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Vermieter und Veranstalter ist Soltau (SFA).
- 18.3 Mündliche Nebenvereinbarungen gelten als nicht getroffen. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 18.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.5 Dieser Vertrag bleibt gültig, auch wenn einzelne seiner Bestimmungen ungültig werden sollten. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Stand: 13.10.2008

Aula des Gymnasiums Soltau, vertreten durch Jan Leudolph, Friedenstrasse 1, 29614 Soltau